

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 198/11 B

L 4 R 946/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 6591/08 (SG Berlin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. April 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Regelaltersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Ist die Regelung zur Berechnung der SGB-VI Renten gemäß §§ 254 b Abs. 1 SGB VI mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 3 Abs. 1, Art. 14 und Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz vereinbar?"
 2. "Ist die Regelung gemäß § 256a SGB VI mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG vereinbar? Ist aufgrund von Art. 3 und Art. 14 GG vielmehr geboten, zumindest mit einer Härtefallregelung für atypische Fälle die in der Eigenschaft als Arbeitgeber abgeführten Beiträge rentenwirksam bis zu 14.400,- Mark anzuerkennen?"
- 8 Er hat es jedoch versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend aufzuzeigen.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG sowie ggf des BVerfG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zu dem angesprochenen Problemkreis vor, hat der Beschwerdeführer darzutun, dass trotz dieser noch oder wieder Klärungsbedürftigkeit besteht. Hierzu hat er aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Hinsichtlich der Rechtsfrage 1. weist der Kläger selbst auf das Urteil des BSG vom 14.3.2006 (*B 4 RA 41/04 R - SozR 4-2600 § 255a Nr 1*) hin, nach dem die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet in den §§ 254b, 254d, 255a SGB VI über Entgeltpunkte (Ost) und einen besonderen aktuellen Rentenwert (Ost) im Juli 2000 wegen der besonderen Ausnahmesituation nach der Wiedervereinigung nicht verfassungswidrig gewesen sind. Die Beschwerdebegründung



benennt ferner das Urteil des BSG vom 20.12.2007 (*B 4 RA 32/05 R - SozR 4-2600 § 255a Nr 2*), in dem ausgeführt wird, dass die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern im Jahre 2004 im Grunde immer noch durch die besondere Ausnahmesituation nach der Wiedervereinigung und die durch den Staatsbankrott der DDR verursachten außerordentlichen finanziellen Belastungen und schwierigen Gesamtaufgaben hervorgerufen sind. Die persönliche Auffassung des Klägers, die damaligen Entscheidungsgründe könnten für die hier maßgeblichen Zeitpunkte in den Jahren 2005 und 2009 keine Gültigkeit mehr beanspruchen, weil sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet nicht mehr hinreichend aussagekräftig als gemeinsame Folge des Transformationsprozesses erklären ließen, die eine rentenrechtliche Differenzierung weiterhin trage, vermag die erneute Klärungsbedürftigkeit nicht aufzuzeigen. Erforderlich wäre vielmehr gewesen, maßgebende Stimmen in der Rechtsprechung oder Literatur zu benennen, die die vom Kläger behaupteten veränderten Bedingungen im Beitrittsgebiet bestätigen. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung indes keine Angaben.

- 12 Bezüglich der Rechtsfrage 2. weist die Beschwerdebegründung ua auf die Entscheidungen des BSG vom 17.8.2000 (*B 13 RJ 5/00 R*) und des BVerfG vom 13.12.2002 (*1 BvR 1144/00 - SozR 3-2600 § 256a Nr 9*) hin, nach denen § 256a SGB VI mit dem GG, insbesondere dessen Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 vereinbar ist, soweit die Anrechnung so genannter Überentgelte davon abhängig gemacht wird, dass in der DDR die zulässigen Höchstbeiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet worden sind. Zwar sieht der Kläger - wie sich aus seinen weiteren Ausführungen ergibt - durch diese Entscheidungen nicht geklärt, "ob (auch) die Versagung der rentenwirksamen Anerkennung doppelter Beitragslast für freischaffende Künstler, Schauspieler und andere Kulturschaffende aufgrund von § 256a SGB VI mit dem Grundgesetz im Einklang steht". Dass sich die genannten höchstrichterlichen Entscheidungen nicht auf Selbstständige beziehen bzw sich die von den Entscheidungen erfassten Selbstständigen von freischaffenden Kulturschaffenden hinsichtlich der Beitragsbelastung in der DDR unterscheiden, zeigt die Beschwerdebegründung jedoch nicht auf.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

